

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Neue konkursrechtliche Privilegierung der Mehrwertsteuer	2
Vorauszahlungen nur nach Bonitätsprüfung leisten	2
Fristlose Kündigung durch Mitarbeiter bei Unternehmensinsolvenz möglich	3
MWSt-Änderungen in der EU ab 2010	3
Steuroptimierung durch dem Geschäftsgang angepasste Privatbezüge	4
Dumont-Praxis per 1.1.2020 abgeschafft	5

Neue konkursrechtliche Privilegierung der Mehrwertsteuer

Am 1. Januar 2010 wird das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer in Kraft treten. Dabei wurde ein neues Konkursprivileg für Mehrwertsteuer-Forderungen eingeführt.

Die Neuerung wird unerfreuliche Auswirkungen im Konkurs- und Sanierungsrecht und im Kreditvergabewesen zur Folge haben.

Denn neu figurieren die **Mehrwertsteuer-Forderungen** in der **zweiten Konkursklasse**, vor allen anderen Forderungen. Das hat zur Folge, dass in den ohnehin seltenen Fällen, in welchen nennenswertes Konkursvermögen für die Gläubiger der dritten Konkursklasse vorhanden ist, dieses von der Mehrwertsteuer abgeschöpft wird. Auch ein gerichtlicher Nachlassvertrag bzw. eine Unternehmenssanierung durch gerichtliches Nachlassverfahren wird künftig nur noch schwierig möglich sein, nachdem das Zustandekommen eines Nachlassvertrags eine vollständige Befriedigung aller angemeldeten konkursrechtlich privilegierten Gläubiger voraussetzt.

Auch läuft das neue Gesetz den Bemühungen des Bundesamtes für Justiz zur Verbesserung des Sanierungsrecht zuwider, die die aktuelle Privilegienordnung straffen wollen.

Vorauszahlungen nur nach Bonitätsprüfung leisten

Für viele Branchen ist es üblich, Vorauszahlungen zu leisten. Vor allem bei Auto- und Maschinenkäufen und je länger je mehr bei grösseren Dienstleistungsaufträgen werden Vorauszahlungen gefordert.

Fällt der Lieferant aber vor Lieferung oder Erbringung der vereinbarten Dienstleistung in Konkurs, figuriert die Vorauszahlung in der fünften Klasse. Es empfiehlt sich deshalb, die Bonität des Lieferanten immer vorher zu prüfen. Am einfachsten geschieht dies mittels einer Betreuungsauskunft. Dem zuständigen Betreibungsamt muss nur eine Kopie der Akontorechnung oder Auftragsbestätigung mit Vorauszahlung beigelegt werden und sofort erhalten Sie den Betreibungsregister-Auszug. Bei grösseren Beträgen und längerem Zeitraum zwischen Akontozahlung und Lieferung sind weitergehende Auskünfte wie z.B. Kreditauskünfte, Umfragen in der Branche bei Verbänden usw. zu empfehlen. Ist die Auskunft negativ oder zumindest fragwürdig, muss nicht unbedingt auf das Geschäft verzichtet werden. Durch Leistung der Vorauszahlung auf ein **Sperrkonto** erhält der Lieferant wie auch der Kunde Sicherheit, dass beide Parteien zu ihrem Recht kommen.

Vorauszahlungen sind von **Anzahlungen** oder **Akontozahlungen** zu unterscheiden. Insbesondere im Baugewerbe, wo das Eigentum mit Baufortschritt auf den Bauherrn übergeht, sind Anzahlungen im Ausmass des Baufortschritts problemlos. Anzahlungen bei Lieferung, Inbetriebnahme oder Beginn der Montage sind ebenso unproblematisch, da ein grosser Teil der Leistung bereits erbracht wurde. Heikel sind nur Anzahlungen bei Generalunternehmern. Verwenden diese die Anzahlung nämlich nicht für die Handwerker des betreffenden Gebäudes, so muss damit gerechnet werden, dass die Handwerker mittels Bauhandwerkerpfandrecht die Forderung beim Bauherrn eintreiben, womit dieser die gleiche Arbeit doppelt bezahlen muss.

Fristlose Kündigung durch Mitarbeiter bei Unternehmensinsolvenz möglich

Gemäss einem Bundesgerichtsurteil kann der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis **fristlos** kündigen, wenn das Unternehmen insolvent ist.

Das Gesetz erlaubt es nicht, dass Löhne später als am **letzten Tag des Monats** bezahlt werden. Allfällige Abmachungen über das Verschieben der Lohnzahlung auf den Folgemonat sind nicht gültig. So kann ein Mitarbeitender von seinem Arbeitgeber Sicherheiten verlangen, wenn sein Lohn nicht pünktlich bezahlt wird. Der Mitarbeitende kann auch davon ausgehen, dass sein Arbeitgeber zahlungsunfähig ist, wenn die Löhne verspätet bezahlt oder Sozialabgaben nicht abgeliefert werden. (Quelle: BGE 4A_192/2008 vom 9.10.08)

MWSt-Änderungen in der EU ab 2010

Ab 1. Januar 2010 gelten **für in der EU ansässige Unternehmen** neue Regeln zum **Vorsteuervergütungsverfahren**, auch Mehrwertsteuererstattung genannt. Die neuen Bestimmungen sollen das Verfahren wesentlich vereinfachen.

Auch auf den 1. Januar 2010 tritt eine neue Regelung zur Mehrwertsteuererhebung im Zusammenhang mit dem **Ort der Erbringung von Dienstleistungen** in Kraft.

Beim neuen **Vorsteuervergütungsverfahren** sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Umstellung vom Papier- auf ein elektronisches Verfahren
- Anhebung der Mindestbeträge für Jahresanträge € 25 auf € 50: bei einem Antrag für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten muss die Antragssumme mindestens € 400 betragen
- Pflicht zur Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen in Kopie ab € 1'000 (auf elektronischem Weg mit Vergütungsantrag).
- Antragsfrist: jeweils spätestens 30. September (bisher 30. Juni) des Folgejahres
- Gewährung eines Zinsanspruchs der Unternehmen gegenüber EU-Mitgliedstaaten, welche die Erstattungen verspätet vornehmen.

Im Zusammenhang mit der mehrwertsteuerlichen Regelung über den **Ort der Erbringung von Dienstleistungen** wurde Folgendes festgelegt:

- Ort der Besteuerung bei der Erbringung von Dienstleistungen an ein anderes Unternehmen ▶ Land, in welchem der Kunde ansässig ist (bisher: Land, in welchem der Dienstleistungserbringer ansässig ist)
- Ort der Besteuerung bei der Erbringung von Dienstleistungen an private Verbraucher ▶ weiterhin das Land, in welchem der Dienstleistungserbringer ansässig ist. (Quelle: OSEC)

Steuroptimierung durch dem Geschäftsgang angepasste Privatbezüge

Bis zu einem gewissen Grad sind Steueroptimierungen zwischen privatem Einkommen, d.h. dem Lohnbezug des Geschäftseigentümers und dem Unternehmensgewinn möglich: Macht das Geschäft absehbar einen Verlust oder liegt es in einer tiefen Progressionsstufe, kann es sinnvoll sein, seine eigenen Bezüge für Salär, Dividenden, Zinsen etc. zu reduzieren.

Die Folge ist, dass der Unternehmer weniger Steuer wegen des kleineren Einkommens zahlt als die Privatperson. Zudem gerät das Unternehmen nicht in die Verlustzone und kann dadurch einen schlechten Eindruck gegen aussen vermeiden. Die ausgewiesenen tieferen Privatbezüge müssen aber in einem vernünftigen Verhältnis zur Vermögensentwicklung und zum Lebensaufwand stehen.

Umgekehrt gilt: Macht das Geschäft absehbar Gewinn, kann der Unternehmer sein Privateinkommen wieder erhöhen. So zahlt er privat zwar wieder etwas mehr Steuern, der steuerbare Gewinn des Geschäfts wird dafür aber kleiner.

Massiv überhöhte Saläre werden allerdings von der Steuerbehörde nicht akzeptiert. Sie gelten als verdeckte Gewinnausschüttungen und werden als zusätzlicher Unternehmensgewinn aufgerechnet. Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, sollten die Lohnbezüge im branchenüblichen Rahmen liegen und mit der Finanzkraft des Unternehmens in vernünftiger Relation stehen.

Dumont-Praxis per 1.1.2010 abgeschafft

Die Dumont-Praxis verhinderte bisher, dass Instandstellungskosten für Liegenschaften, die im Unterhalt vernachlässigt wurden, in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb von den Steuern abgezogen werden können. Diese Ungleichbehandlung wurde im letzten Oktober abgeschafft. Somit können die Liegenschaftsunterhaltskosten, welche nach dem Kauf einer im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaft vorgenommen wurden, steuerlich geltend gemacht werden.

Bei der direkten Bundessteuer tritt die neue Regelung am 1.1.2010 in Kraft, in einigen Kantonen wurde der Abzug bereits 2009 zugelassen.

Die steuerpflichtige Person, die Privatliegenschaften und Stockwerkeigentum an Grundstücken besitzt, kann die notwendigen Liegenschaftskosten in Abzug bringen. Anstelle der tatsächlichen Kosten kann sie auch den Pauschalabzug geltend machen. Dieser beträgt 20% des Mietertrages (inkl. Eigenmietwert) falls die Liegenschaft am Ende der Steuerperiode über 10 Jahre und 10% wenn sie weniger als 10 Jahre alt ist.

Bei der Wahl des tatsächlichen Kostenabzuges können zudem Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz Rechnung tragen sowie die Kosten für die Restaurationsarbeiten an unbeweglichen Kulturgütern abgezogen werden. Andere Investitionen, welche wertvermehrenden Charakter haben, können **nicht geltend** gemacht werden.

Für folgende Liegenschaften kann der Pauschalabzug **nicht** angewendet werden:

- Liegenschaften, die Bestandteil des Geschäftsvermögens sind
- Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden
- Liegenschaften, für welche die steuerpflichtige Person einen Baurechtszins erhält
- Nicht überbaute Liegenschaften wie z.B. Lager-, Parkplätze usw.

Fazit: Durch die Wahlmöglichkeit ist es sinnvoll, den Zeitpunkt grösserer Unterhaltsarbeiten an den Liegenschaften auch in Bezug auf die steuerliche Abzugsfähigkeit optimal zu planen.
